

Benutzungssatzung für die Sporthalle Altefähr

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V Nr. 5 S. 249), GS Mekl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2, geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13. November 1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537) wird nach Beschlußfassung am 24.09.1997 durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthalle wird für den Unterricht der Grundschule Altefähr im Rahmen des Stundenplanes genutzt.
- (2) Die Sporthalle ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde.
Für die Benutzung der Sporthalle im Rahmen der außerunterrichtlichen sportlichen und kulturellen Betätigung wird zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller ein Benutzungsvertrag (öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis) abgeschlossen, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdbenutzer aus der Gemeinde Altefähr oder aus anderen Gemeinden werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Aufenthalt in der Sporthalle

- (1) In der Sporthalle dürfen sich nur Personen aufhalten, die dazu berechtigt sind.
- (2) Die Straßenschuhe sind im Vorraum der Halle auszuziehen.
- (3) Die Halle darf nur in dafür geeigneten Turnschuhen betreten werden.

§ 3

Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Pflichten des Benutzers werden im Benutzungsvertrag geregelt und haben neben der Satzung ihre Gültigkeit.

- (2) In der Sporthalle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (3) Den Besuchern der Sporthalle ist insbesondere nicht erlaubt:
 - a) unbefugt Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind;
 - b) sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) mitzuführen;
 - c) Tiere mitzuführen;
 - d) aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Gläser oder Krüge mitzubringen;
 - e) Gegenstände auf die Spielfläche zu werfen;
 - f) die Sporthalle in anderer vermeidbarer Weise (Wegwerfen von Sachen) zu verunreinigen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht in der Sporthalle übt neben dem Bürgermeister, die Schulleiterin der Grundschule Altefähr oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person (z. B. Hausmeister) aus.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz für die Schulkinder während des Unterrichts fällt in den gesetzlichen Rahmen durch den Gemeindeunfallverband, da es sich um schulische Aufgaben handelt.
- (2) Bei organisierten Veranstaltungen der Schule und Beaufsichtigung durch Lehrkräfte wird Versicherungsschutz gewährt.
- (3) Für alle anderen Benutzer der Sporthalle wird durch die Gemeinde kein Versicherungsschutz übernommen und muß durch die Verantwortlichen selbst geregelt werden. Der Nachweis über einen bestehenden Versicherungsschutz ist bei Abschluß des Benutzungsvertrages vorzulegen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Altefähr, den 15.10.97.
Ort, Datum



D. G.
.....
Bürgermeister